

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Neu-Ulm und der Fachhochschule Ulm für den gemeinsamen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 19. Juni 1996 Stand: 01. Febr. 2004

Inhaltsübersicht

- § 1 Beteiligte Fachbereiche und anzuwendendes Recht
- § 2 Fächer, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 3 Studienziele und Studieninhalte
- § 4 Vorpraktikum
- § 5 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Studienaufbau und Studienabschnitte
- § 7 Praktische Studiensemester
- § 8 Studienberatung
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsorgane
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Rücktritt, Täuschung
- § 15 Verlust des Prüfungsanspruchs und Exmatrikulation
- § 16 Diplomzeugnis und Diplommurkunde
- § 17 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 18 Akteneinsicht, Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan)

Anlage 2 (Regelung für das Vorpraktikum und die Praktischen Studiensemester)

Anlage 3 (Bildung der Fachnoten und Notengewichte)

Anlage 4 (Studienziele und Studieninhalte)

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 55, Art. 72 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i.V. m. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der neuen Fachhochschulen und Fachhochschulabteilungen in Bayern vom 28. April 1994 (GVBL.S. 292) und aufgrund von §§ 7, 32, 38 und 23 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (FHG) i.V.m.§ 34 Abs.4 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg sowie aufgrund von § 2 Abs.4 und 5 des Verwaltungsabkommens zwischen Bayern und Baden-Württemberg über die Zusammenarbeit der Fachhochschule Ulm und der Fachhochschule Neu-Ulm vom 5. Oktober 1994 erlassen die beiden Hochschulen folgende

S a t z u n g:

§ 1 Beteiligte Fachbereiche und anzuwendendes Recht

Der Fachbereich Produktionstechnik der Fachhochschule Ulm und der Fachbereich Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Neu-Ulm führen den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen länderübergreifend gemeinsam durch. Dabei werden an beiden Hochschulen die nachstehenden Studien- und Prüfungsvorschriften angewendet. Die bayerischen und baden-württembergischen Studien- und Prüfungsvorschriften für Fachhochschulen finden insoweit ergänzende Anwendung, als sie den nachstehenden Bestimmungen und sich gegenseitig nicht widersprechen.

§ 2 Fächer, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Fächer und die Art der Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl sowie die Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung (Studien- und Prüfungsplan) festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Zusatzfächer.
- (3) Pflichtfächer sind diejenigen Fächer, die für alle Studenten verbindlich sind.
- (4) Wahlpflichtfächer sind diejenigen Fächer, die alternativ angeboten werden und die die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 auswählen müssen. Die gewählten Fächer werden dann wie Pflichtfächer behandelt. Wahlpflichtfächer können in jedem Studiensemester des Hauptstudiums belegt werden.
- (5) Zusatzfächer sind Wahlfächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind und von den Studierenden aus dem Gesamtstudienangebot der beiden Hochschulen zusätzlich ausgewählt werden können.

§ 3 Studienziele und Studieninhalte

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Die Beschreibung der Studienziele und Studieninhalte des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen und der einzelnen Fächer ergibt sich aus der Anlage 4 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4 Vorpraktikum

- (1) Im gemeinsamen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Ulm und der Fachhochschule Neu-Ulm ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium nach baden-württembergischen oder bayerischem Recht als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium eine dem Studium entsprechende berufspraktische Tätigkeit von 6 Wochen (Vorpraktikum) vorzuweisen.
- (2) Während des Vorpraktikums werden dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse vermittelt. Die Anlage 2 dieser Ordnung legt die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum fest.
- (3) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum entsprechende gleichwertige Tätigkeit sowie die fachpraktische Ausbildung in den Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft an einer Fachoberschule werden als Vorpraktikum anerkannt. Die Entscheidung trifft die Fachhochschule Neu-Ulm.
- (4) Der Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Neu-Ulm kann einen Studienbewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum spätestens bis zu Beginn des Hauptstudiums nachzuholen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Ausbildung umfasst acht Studiensemester (Regelstudienzeit) und enthält sechs theoretische und zwei praktische Fachsemester. Die Regelstudienzeit schließt die Dauer der während des Studiums abzulegenden Prüfungen und der Diplomarbeit ein.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst das erste bis dritte Fachsemester. Das Hauptstudium umfasst das vierte bis achte Fachsemester.

§ 6 Studienaufbau und Studienabschnitte

- (1) Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn alle nach der Anlage 1 vorgeschriebenen Prüfungs- u. Studienleistungen erfolgreich abgelegt wurden. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums wird ein Zeugnis über die Diplomvorprüfung ausgestellt. Es weist alle im Grundstudium vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen aus.
- (2) Das dritte und sechste Studiensemester sind Praktische Studiensemester.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (3) Im Hauptstudium werden die beiden Studienschwerpunkte Produktionswirtschaft sowie Energietechnik und Energiewirtschaft angeboten.

§ 7 Praktische Studiensemester

- (1) Ein Praktisches Studiensemester umfasst 24 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld und begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Studientagen oder Blockveranstaltungen in einem zeitlichen Umfang von 2 Wochen stattfinden. Während der Praktischen Studiensemester werden dem Studierenden in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praktikumsstelle) praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der Lehrinhalte der Studiensemester vermittelt. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Die Praktikumsstelle kann jedoch bis zu 10 Arbeitstage während eines Praktischen Studiensemesters Arbeitsbefreiung gewähren.
- (2) Die Studierenden werden während des Praktischen Studiensemesters von Professoren der Fachhochschulen in der Regel durch Besuch an der Praktikumsstelle betreut. Der dafür vorgesehene Zeitaufwand beträgt durchschnittlich 4 Stunden pro Studierenden. Der Besuch von Studierenden, die ihr Praktisches Studiensemester im Ausland ableisten, ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Fachhochschulen arbeiten in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praktikumsstellen zusammen.
- (3) Die Studierenden haben über die Ausbildung während der Praktischen Studiensemester schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praktikumsstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Nach Bestehen der für die begleitenden Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Studienleistungen entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission oder das von ihr beauftragte Praktikantenamt auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises, ob das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet ist. Wird das Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so ist es ganz oder teilweise zu wiederholen.
- (4) Anlage 2 dieser Ordnung legt die Ausbildungsziele der Praktischen Studiensemester fest. Während eines Praktischen Studiensemesters kann die Praktikumsstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der gemeinsamen Prüfungskommission oder des von ihr beauftragten Praktikantenamtes gewechselt werden.
- (5) Für den gemeinsamen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird von der gemeinsamen Prüfungskommission je praktischem Studiensemester ein Praktikantenbeauftragter bestellt. Dem Praktikantenbeauftragten obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praktikumsstellen.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (6) Die Beschaffung einer geeigneten Ausbildungsstelle obliegt den Studierenden. Die beteiligten Fachbereiche beraten die Studierenden in allen Fragen der Suche und Auswahl. Sie führen Verzeichnisse über geeignete Ausbildungsstellen.
- (7) Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließt der Studierende mit der Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag ab, der die gegenseitigen Verpflichtungen regelt und der der Zustimmung des Praktikantenbeauftragten der gemeinsamen Prüfungskommission bedarf. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag nicht die Anforderung der Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der festgelegten Ausbildungsinhalte erfüllt.
- (8) Auf das erste Praktische Studiensemester kann auf Antrag ausnahmsweise eine einschlägige berufliche Ausbildung bzw. eine frühere Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ausbildungsinhalte des ersten Praktischen Studiensemesters hinreichend vermittelt worden sind. Die Entscheidung trifft die gemeinsame Prüfungskommission. Das zweite Praktische Studiensemester muss grundsätzlich abgeleistet werden.
- (9) Das erste bzw. das zweite Praktische Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Prüfungs- und Studienleistungen der vorausgegangenen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind. In Härtefällen entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission.
- (10) An den vorgeschriebenen begleitenden Lehrveranstaltungen der Praktischen Studiensemester muss grundsätzlich teilgenommen werden und die vorgeschriebenen Studienleistungen müssen erfolgreich erbracht werden. Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungs- oder Studienleistungen der theoretischen Studiensemester ist während der praktischen Studiensemester nicht zulässig.

§ 8 Studienberatung

Die studienbegleitende fachliche Beratung wird von den Professoren der beteiligten Fachbereiche durchgeführt.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden müssen am Verfahren zur Erbringung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der Studiensemester teilnehmen, in denen nach Anlage 1 die entsprechenden Pflichtfächer angeboten werden. Die Zuordnung zum Studiensemester erfolgt mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung. Meldet sich ein Studierender nochmals in dasselbe Studiensemester an, so kann ihm auf Antrag die gemeinsame Prüfungskommission genehmigen, dass er aus dem Fächerangebot des nächst höheren Studiensemesters bis zu 3 Fächer besuchen und an den Verfahren zur Erbringung der Prüfungs- und Studienleistungen dieser Fächer teilnehmen darf, wenn er höchstens 2 Prüfungs- und/oder Studienleistungen in Pflichtfächern wiederholen bzw. nachholen muss.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. Fachprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden. Fachprüfungen werden in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet erbracht.
2. Die Diplomarbeit (§13).

(3) Studienleistungen werden mit dem Prädikat „erfolgreich“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. Die Art der Erbringung der Studienleistungen wird zu Beginn des Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekanntgegeben, soweit in der Anlage 1 dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist.

(4) Als Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Fachprüfungen kann nach Anlage 1 dieser Ordnung der erfolgreiche Abschluss der fachlich zugehörigen Prüfungs- und/oder Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) der vorausgegangenen Studiensemester verlangt werden.

(5) Die Prüfungs- und/oder Studienleistungen (P/S) werden nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Ordnung erbracht als:

1. Eine Klausurarbeit(1K)
2. Zwei Klausurarbeiten(2K)
3. Mündliche Prüfung(M)
4. Studienarbeit(ST)
5. Referat (R); dabei können zusätzliche Diskussionsbeiträge, Thesenpapiere, Protokolle u. ä. zur Bewertung herangezogen werden.
6. Laborarbeit (LA)
7. Entwurf (E).

Klausurarbeiten für Fachprüfungen dauern 90 Minuten, sofern in Anlage 1 keine andere Festlegung getroffen ist. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 30 Minuten je Kandidat.

(6) Fachprüfungen können nach Maßgabe von Anlage 1 dieser Ordnung mehrere der in Absatz 5 bezeichneten Einzelleistungen umfassen. Die Fachprüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die ihr zugrundeliegenden Einzelleistung im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ ergeben. In Anlage 1 dieser Ordnung kann vorgesehen werden, dass jede Einzelleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein muss. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so kann verlangt werden, dass alle Einzelleistungen zu wiederholen sind.

(7) Fachprüfungen werden in der Regel während der Prüfungswochen des Studiensemesters erbracht.

§ 10 Prüfungsorgane

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) Prüfungsorgane sind die Prüfer und die gemeinsame Prüfungskommission. Mitglieder der gemeinsamen Prüfungskommission sind alle Professoren des Fachbereichs Produktionstechnik der Fachhochschule Ulm und des Fachbereichs Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Neu-Ulm, die überwiegend im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen lehren. Andere Professoren und Lehrbeauftragte können beratend hinzugezogen werden. Den Vorsitz führt ein Dekan. Die Dekane wechseln sich jährlich im Kommissionsvorsitz ab, mit dem Dekan des Fachbereichs Produktionstechnik. Der Vorsitzende beruft die gemeinsame Prüfungskommission ein und leitet die Sitzung.

- (2) Die gemeinsame Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Verfahren zur Erbringung der Prüfungsleistungen sowie Entscheidungen in grundsätzlichen Prüfungsangelegenheiten.
 2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für Fachprüfungen und Diplomarbeiten.
 3. Entscheidungen über Praktische Studiensemester nach § 7 dieser Ordnung.
 4. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.
 5. Entscheidungen über Fristverlängerungen nach § 12 Abs. 2 über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung nach § 14 sowie über die Ungültigkeit der Diplomprüfung nach § 17 dieser Ordnung.
 6. Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen.
 7. Entscheidung über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte.
 8. Stellungnahme im Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 9. Entscheidung von studentischen Anträgen auf zweite Wiederholungen von Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 3.
 10. Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 13 Abs. 2 Satz 3).
 11. Entscheidung über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt bei Prüfungen.
 12. Entscheidungen über Anträge auf Teilnahme an Fächern des nächst höheren Semesters gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung.
 13. Entscheidungen über die Folgen einer Überschreitung der Fristen für die Ablegung von Fachprüfungen sowie Wiederholungsprüfungen.
 14. Feststellung von Prüfungsergebnissen und des Gesamtergebnisses der Diplomprüfung.

- (3) Die gemeinsame Prüfungskommission kann einzelne Aufgabenbereiche seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (4) Prüfer für Studienleistungen sind diejenigen Angehörigen des Lehrpersonals, die die entsprechende Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester eigenverantwortlich durchführen.

- (5) Ein Widerspruch in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist bei der gemeinsamen Prüfungskommission einzulegen.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (6) Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden die Aufgaben des Prüfungsausschusses an der Fachhochschule Neu-Ulm von der gemeinsamen Prüfungskommission wahrgenommen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, weitere Dezimalen werden nicht berücksichtigt. Die Note wird nach Absatz 4 festgesetzt. Setzen sich Fachprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, werden alle Prüfungsleistungen bei der Ermittlung der Note der Fachprüfung gleich gewichtet. Das gleiche gilt bei der Ermittlung der Fachnote in Anlage 3, wenn diese aus den Noten mehrerer Fachprüfungen gebildet wird.

- (3) Die Ergebnisse der Fachprüfungen des Hauptstudiums werden nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Ordnung zu Fachnoten zusammengefasst. Die Fachnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der zugehörigen Fachprüfung gebildet; dabei wird die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt. Bei der Bildung der Fachnote „Wahlpflichtfächer“ werden die Noten der zugehörigen Fachprüfungen entsprechend der Semesterwochenstundenzahl gewichtet.

- (4) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab	4,1	nicht ausreichend.

Entscheidend ist die erste Dezimalstelle. Weitere Dezimalen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote wird mit der Notenbezeichnung und außerdem in Ziffern mit der ersten Dezimalen angegeben.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (5) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit ausreichend (4,0) oder besser gewertet wurde.
- (6) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit unter Berücksichtigung der in Anlage 3 dieser Ordnung festgelegten Notengewichte errechnet und nach Absatz 4 festgesetzt. Die Gesamtnote wird mit der Notenbezeichnung und außerdem in Ziffern mit einer Dezimalen hinter dem Komma angegeben.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nichtbestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Eine Benachrichtigung erfolgt nicht. Die gemeinsame Prüfungskommission kann die Wiederholung von höchstens zwei Fachprüfungen in einem Praktischen Studiensemester genehmigen.
- (2) Wer sich nur in einem Fach, das Zulassungsvoraussetzung für ein anderes Fach ist, dem Prüfungsverfahren ohne Erfolg unterzogen hat, kann einen Termin für eine erste Wiederholungsprüfung zu Beginn des folgenden Semesters erhalten.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die gemeinsame Prüfungskommission auf Antrag eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen genehmigen. Studierenden kann während ihres Studiums für höchstens drei Fachprüfungen eine zweite Wiederholung bewilligt werden; diese Einschränkung gilt nicht, soweit das Versagen in mehreren Fachprüfungen auf denselben Grund zurückzuführen ist.
- (4) Der Antrag des Studierenden muss jeweils innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgen.
- (5) Ein besonderer Härtefall liegt nur vor, wenn die bisherigen Leistungen des Studierenden insgesamt die Erwartung begründen, dass er das Studium erfolgreich abschließen kann.
- (6) Die Wiederholung einer bereits erfolgreich erbrachten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 13 Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens im siebten Semester und soll spätestens bis Ende des achten Semesters ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit hat der Aufgabensteller dem Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission anzuzeigen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird auf höchstens vier Monate festgelegt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit in diesem Zeitraum angefertigt wer-

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

den kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate hinausgeschoben werden; die Entscheidung trifft die gemeinsame Prüfungskommission auf der Grundlage einer Stellungnahme des Aufgabenstellers.

- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden. Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge machen.
- (4) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Aufgabensteller oder dem jeweiligen Fachbereich abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel, benutzt hat.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach der Anmeldung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, oder wenn er eine Studienarbeit oder die Diplomarbeit nicht rechtzeitig abgibt.
- (2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission. Werden Gründe als triftig anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen; sie ist beim nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen.
- (3) Ablehnende Entscheidungen der gemeinsamen Prüfungskommission sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung trifft die gemeinsame Prüfungskommission auf Bericht des zuständigen Prüfers oder Aufsichtsführenden. Ein Kandidat, der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend.

§ 15 Verlust des Prüfungsanspruchs und Exmatrikulation

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) Jeden weiteren Prüfungsanspruch verliert:
 - a) wer ein zweites Mal erfolglos an einem für die Erbringung einer bestimmten Prüfungsleistung erforderlichen Verfahren teilgenommen hat, sofern nicht gemäß § 12 Abs. 3 dieser Ordnung eine dritte Teilnahme zugelassen wurde;
 - b) wer zum zweiten Mal eine Diplomarbeit nicht erfolgreich abgeschlossen hat;
 - c) wer die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschreiten müsste; die Frist von vier Semestern verlängert sich in den Fällen von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 entsprechend.
- (2) Ein Studierender ist spätestens zu Ende des Semesters zu exmatrikulieren, in dem er alle nach Anlage 1 geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 16 Diplomzeugnis, Diplomurkunde

- (1) Hat ein Kandidat alle Studien- und Prüfungsleistungen in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgreich erbracht, sowie die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeleistet, so ist das Studium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Diplomzeugnis ausgestellt. Das Diplomzeugnis enthält die Fachnoten des Hauptstudiums nach § 11 Abs. 3, das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote nach § 11 Abs. 6, sowie die Feststellung der erfolgreichen Ableistung der Praktischen Studiensemester und der Vorprüfung. Zusatzfächer werden mit der Note auf Antrag aufgenommen. Das Diplomzeugnis wird von den Rektoren der Fachhochschule Ulm, der Fachhochschule Neu-Ulm und dem Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Aufgrund des Diplomzeugnisses wird dem Kandidaten von Amts wegen eine Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgestellt. Es wird der Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ oder „Diplom-Wirtschaftsingenieurin“ „Fachhochschule“ - „Dipl.-Wirtschafts-Ing.(FH)“ verliehen. Die Diplomurkunde wird von den Rektoren der Fachhochschule Ulm und der Fachhochschule Neu-Ulm unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.

§ 17 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die gemeinsame Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt, kann die gemeinsame Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfungsleistung nicht erfolgreich erbracht wurde. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist nach einer Frist von einem Jahr ab dem Datum des Diplomzeugnisses ausgeschlossen.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

§ 18 Akteneinsicht, Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Die Studierenden können die Einsichtnahme in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen beim jeweiligen Prüfer beantragen. Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Diplomzeugnisses kann der Diplomand die Einsichtnahme in seine Prüfungsleistungen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der mündlichen Prüfungen beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission zu stellen.

- (2) Die Diplomarbeit, die Protokolle der mündlichen Prüfungen und die schriftlichen Prüfungsleistungen im Hauptstudium werden zwei Jahre nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung von den Fachhochschulen aufbewahrt. Danach werden die Prüfungsunterlagen den Exmatrikulierten auf Antrag ausgehändigt oder vernichtet.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 31. August 1995 in Kraft.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Gemeinsamer Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen

Studien- und Prüfungsplan

Anlage 1 a

Studienschwerpunkt Produktionswirtschaft

Diplom-Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen - WI		Prüfungsleistungen und Studienleistungen										
Studienschwerpunkt: Produktionswirtschaft - WIP -											Stand: 09/2003	
Lehrveranstaltung ⁵⁾	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester								Credit-Point	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	
		1	2	3	4	5	6	7	8			
Volkswirtschaftslehre	NU	4								4	P (1K)	
Betriebswirtschaftslehre I	NU	4								4	P (1K)	
Bürgerliches Recht	NU	4		1.				2.		4	P (1K)	
Datenverarbeitung I	UI	4		P				P		4	P (1K)	
Mathematik I	UI	4		R				R		4	P (1K)	
Werkstoffkunde	UI	4		A				A		4	P (1K)	
¹⁾ Englisch I	NU	2		K				K		2	P (M)	
Technische Mechanik	UI	4		T				T		4	P (1K)	
Konstruktion I	UI	2		I				I		2	S	
Konstruktion II	UI		4	S				S		4	P (1K)	
Wirtschaftsprivatrecht	NU		4	C				C		4	P (1K)	
Mathematik II	UI		4	H				H		4	P (1K)	
Technische Physik	UI		4	E				E		4	P (1K)	
Englisch II	NU		4	S				S		4	P (1K)	
Rechnungswesen	NU		4							4	P (1K)	
Einführung in die Energiewirtschaft	UI		2							2	S (1K)	
³⁾ Datenverarbeitung II	NU			4						4	S (LA)	
³⁾ Praxisseminar	NU/UI			2						2	S (R))	
Produktionswirtschaft mit Labor I	UI				4					4	S (LA), P (1K)	
Produktionsverfahren I	UI			S	4			S		4	P (1K)	
Qualitätssicherung	UI			T	4			T		4	P (1K)	
Automatisierungstechnik I m. Labor	UI			U	4			U		4	P (LA, 1K)	
Kosten- und Leistungsrechnung	NU			D	4			D		4	P (LA, 1K)	
Betriebswirtschaftslehre II	NU			I	4			I		4	P (1K)	
Wirtschaftswissensch. Sem. I (E)*	NU			E	4			E		4	P (R, M)	
Automatisierungstechnik II m. Labor	UI			N		4		N		4	S (LA), P (1K)	
Produktionswirtschaft mit Labor II	UI					4				4	S (LA), P 1(K)	
Produktionsverfahren II m. Labor	UI					4				4	P (1K)	
²⁾ Studienarbeit I	UI					4				4	P (ST)	
Wirtschaftswissensch. Sem. II (E)*	NU					4				4	P (M)	
Controlling	NU					4				4	P(1K)	
Umwelttechnik u. -recht	NU					4				4	S (1K)	
³⁾ Produktionslabor	UI						4			4	P (LA)	
³⁾ Praxisseminar	NU/UI							2		26	S (R)	
Logistik	UI			S				S	4	4	P (1K)	
Unternehmensführung	NU			E				E	4	4	P (1K)	
Personalwirtschaft	NU			M				M	4	4	P (1K)	
⁴⁾ Wahlpflichtfächer	NU/UI			E	4	4		E	12	20	P ⁶⁾	
²⁾ Studienarbeit II	NU			S				S	4	4	P (ST)	
Marketing	NU			T				T		4	4	P (1K)
Anl. zu selbst. wissensch. Arbeiten	NU/UI			E				E		2	2	S
Diplomarbeit	NU/UI			R				R		2	30	P
Gesamtstunden pro Woche		170	32	26	6	32	32	6	28	8	222	

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Gemeinsamer Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen

Studien- und Prüfungsplan

Anlage 1 a

Studienschwerpunkt Energietechnik und Energiewirtschaft

Diplom-Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen - WI					Prüfungsleistungen und Studienleistungen							
Studienschwerpunkt: Energietechnik und Energiewirtschaft - WIE -										Stand: 09/2003		
Lehrveranstaltung ⁵⁾	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester								Credit-Point	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	
		1	2	3	4	5	6	7	8			
Volkswirtschaftslehre	NU	4								4	P (1K)	
Betriebswirtschaftslehre I	NU	4		1.					2.	4	P (1K)	
Bürgerliches Recht	NU	4		P					P	4	P (1K)	
Datenverarbeitung I	UI	4		R					R	4	P (1K)	
Mathematik I	UI	4		A					A	4	P (1K)	
Werkstoffkunde	UI	4		K					K	4	P (1K)	
¹⁾ Englisch I	NU	2		T					T	2	P (M)	
Technische Mechanik	UI	4		I					I	4	P (1K)	
Konstruktion I	UI	2		S					S	2	S	
Konstruktion II	UI	4		C					C	4	P (1K)	
Wirtschaftsprivatrecht	NU	4		H					H	4	P (1K)	
Mathematik II	UI	4		E					E	4	P (1K)	
Technische Physik	UI	4		S					S	4	P (1K)	
Englisch II	NU	4								4	P (1K)	
Rechnungswesen	NU	4								4	P (1K)	
Einführung in die Energiewirtschaft	UI	2								2	P (1K)	
³⁾ Datenverarbeitung II	NU			4						4	S (LA)	
³⁾ Praxissseminar	NU/UI			2						2	S (R)	
Strömungslehre	UI				4					4	P (1K)	
Fertigungsverfahren u. Maschinen	UI				4					4	S (1K)	
Produktionsplanung und Steuerung I	UI				4					4	P (R)	
Technische Thermodynamik	UI			S	4				S	4	P (1K)	
Qualitätssicherung	UI			T	4				T	4	P (1K)	
Kosten- und Leistungsrechnung	NU			U	4				U	4	P (1K)	
Betriebswirtschaftslehre II	NU			D	4				D	4	P (1K)	
Wirtschaftswissensch. Seminar I (E)*	NU			I	4				I	4	P (R, M)	
Wirtschaftswissensch. Seminar II (E)*	NU			E		4			E	4	P (R, M)	
Wärmeübertragung	UI			N		3			N	4	P (1K)	
Controlling	NU			-		4			-	4	P (1K)	
Elektrische Antriebe mit Labor	UI					4				4	P (1K)	
Umwelttechnik und -recht	UI					4				4	S (1K)	
Energiewirtschaft und Energieversorgung	UI					3				4	P (1K)	
³⁾ Energietechniklabor	NU							2		2	S	
³⁾ Praxissseminar	NU/UI							2		28	S (R)	
Unternehmensführung	NU			S				S	4	4	P (1K)	
Personalwirtschaft	NU			E				E	4	4	P (1K)	
Dezentrale Energiesysteme	UI			M				M	4	4	P (1K)	
Heizung, Lüftung, Klima	UI			E				E	4	4	P (1K)	
⁴⁾ Wahlpflichtfächer	NU/UI			S		8		S	8	4	20 P ⁶⁾	
Marketing	NU			T				T		4	4 P (1K)	
²⁾ Studienarbeit I	NU			E				E	4		4 S	
²⁾ Studienarbeit II	NU/UI			R				R		4	2 S	
Diplomarbeit	NU/UI									2	30 P	
Gesamtstunden pro Woche		172	32	26	6	32	30	4	28	14	226	

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(E) *= Veranstaltung in englischer Sprache!

- 1) Die Prüfungsleistung ist Zulassungsvoraussetzung für Englisch II.
- 2) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- 3) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung wird zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekanntgegeben.
- 4) Die Wahlpflichtfächer werden von den Fachbereichen zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekanntgegeben. Es müssen mindestens 8 SWS je Fachbereich gewählt werden.
- 5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.
- 6) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung P(1K), Labor P(LA), Seminar P(R) oder P(1K), Studienarbeit P(ST).

Abkürzungen: NU: FH Neu-Ulm; Ul: FH Ulm;

P: Prüfung; S: Studienleistung; 1K: eine Klausurarbeit;

LA: Laborarbeit; ST: Studienarbeit; M: mündliche Prüfung; R:Referat;

Regelungen für das Vorpraktikum und die Praktischen Studiensemester

Das Vorpraktikum

Dauer des Vorpraktikums:

Das Vorpraktikum dauert 6 Wochen

Ausbildungsziele des Vorpraktikums:

Es sind Grundkenntnisse von Produktionsverfahren unter betrieblichen Bedingungen zu erwerben.

Die Praktischen Studiensemester

Dauer der Praktischen Studiensemester

Die Praxisphasen in den Praktischen Studiensemestern dauern 24 Wochen. Außerdem finden begleitende Lehrveranstaltungen an den Fachhochschulen Ulm und/oder Neu-Ulm, in Form von Studientagen oder Blockveranstaltungen in 2 gesonderten Wochen statt.

Ausbildungsziele der Praktischen Studiensemester

Die Praktischen Studiensemester sollen vor Ort Einblick in den organisatorischen und sozialen Aufbau eines Betriebes vermitteln und dazu beitragen, technisch-wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen zu lernen.

1. Praktisches Studiensemester

Es sind wichtige Verfahren und Methoden der Produktionstechnik sowie die Möglichkeiten der Fertigungsorganisation, des Qualitätswesens und der Betriebswirtschaft durch praktische Mitarbeit bei konkreten Aufgaben kennen zu lernen.

2. Praktisches Studiensemester

Es ist eine Tätigkeit auszuüben, die den beruflichen Aufgaben des Wirtschaftsingenieurs entspricht.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Vollzug der Praktischen Studiensemester werden von der gemeinsamen Studienkommission des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen festgelegt.

Zulassung zu den Praktischen Studiensemestern

Zum ersten Praktischen Studiensemester wird zugelassen, wer höchstens zwei der in den ersten zwei Studiensemestern vorgesehenen Prüfungsleistungen nicht erbracht hat.

Zum zweiten Praktischen Studiensemester wird zugelassen, wer das Vordiplomzeugnis erhalten und alle im Sinne von § 9 (1) der Studien- und Prüfungsordnung dem 4. Semester zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

**Gemeinsamer Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen**
der FH Ulm und der FH Neu-Ulm
Studienschwerpunkt Produktionswirtschaft

Anlage 3a

Bildung der Fachnoten und Notengewichte

Fach/Prüfung	Zugeordnete Fachprüfungen zur Bildung der Fachnote	Notengewichte zur Bildung der Gesamtnote
Produktionsverfahren	Produktionsverfahren I Produktionsverfahren II Produktionslabor	1
Produktionsautomatisierung	Automatisierungstechnik I mit Labor Automatisierungstechnik II mit Labor Qualitätssicherung	1
Produktionswirtschaft	Produktionswirtschaft mit Labor I Produktionswirtschaft mit Labor II Logistik	1
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre II Unternehmensführung	1
Funktionsbezogene Betriebswirtschaftslehre	Personalwirtschaft Marketing Kosten- und Leistungsrechnung Controlling	1,5
Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	Wirtschaftswissenschaftl. Seminar I Wirtschaftswissenschaftl. Seminar II	0,5
Wahlpflichtfächer	Fächer im Umfang von 20 SWS	2
Studienarbeiten	Studienarbeit I Studienarbeit II	1
Diplomarbeit		2

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

**Gemeinsamer Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen**
der FH Ulm und der FH Neu-Ulm
Studienschwerpunkt Energietechnik und Energiewirtschaft

Anlage 3b

Bildung der Fachnoten und Notengewichte

Fach/Fachprüfung	Zugeordnete Fachprüfungen zur Bildung der Fachnote	Notengewichte zur Bildung der Gesamtnote
Technische Grundlagen	Strömungslehre Thermodynamik I Elektrische Antriebe mit Labor	1
Methoden der Produktion	Produktionsplanung und Steuerung I Qualitätssicherung	1
Energietechnik	Wärmeübertragung Dezentrale Energiesysteme Heizung, Lüftung, Klima Energiewirtschaft und -versorgung	1
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre II Unternehmensführung	1
Funktionsbezogene Betriebswirtschaftslehre	Personalwirtschaft Marketing Kosten- und Leistungsrechnung Controlling	1,5
Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	Wirtschaftswissenschaftl. Seminar I Wirtschaftswissenschaftl. Seminar II	0,5
Wahlpflichtfächer	Fächer im Umfang von 20 SWS	2
Studienarbeiten	Studienarbeit I Studienarbeit II	1
Diplomarbeit		2

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Gemeinsamer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der FH Ulm und der FH Neu-Ulm

Allgemeines Studienziel

Alle Bereiche der Wirtschaft, von der Industrie über Dienstleistungsbetriebe bis zum Handel, enthalten zunehmend Tätigkeiten, die einerseits naturwissenschaftlich-technische und ingenieurwissenschaftliche, andererseits wirtschaftswissenschaftliche, rechtliche und sprachliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern.

Wesentliches Ziel des Studiums Wirtschaftsingenieurwesen ist die Integration dieser beiden Wissensgebiete Technik-Betriebswirtschaft.

Der Absolvent soll in die Lage versetzt werden, komplexe Aufgabenstellungen unter Beurteilung aller relevanten Belange fachgebietsübergreifend zu bearbeiten. Das Studium strebt keine Spezialisierung an, sondern vermittelt eine breite Basis des Wissens und die Fähigkeit, den vielfältigen und komplexen Anforderungen der Praxis wirkungsvoll zu entsprechen.

Durch die breite Basis und die Vielseitigkeit der Ausbildung ist der spätere Einsatz weder nach Wirtschaftszweig noch Betriebs- und Funktionsbereich von vornherein festgelegt.

Wirtschaftsingenieure finden daher in allen Wirtschaftsbereichen - Industrie, Dienstleistung, Handel - attraktive Einsatzmöglichkeiten. Insbesondere kommen Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Technik und Betriebswirtschaft in Frage, so z.B. technischer Vertrieb, Projektierung, Planungs- und Steuerungsaufgaben, Controlling, Logistik, Materialwirtschaft, Energiewirtschaft, DV-Organisation, Produktionssteuerung sowie beratende Tätigkeiten.

Einzelne Fächerziele

Basierend auf dem Allgemeinen Studienziel sollen mit den einzelnen Fächern des Studiengangs praxisorientiert spezielle Wissensgebiete und Arbeitsmethoden vermittelt werden, die die Absolventen in ihrer Berufspraxis unmittelbar anwenden können.

Einzelne Fächerinhalte

Nachfolgend sind die Einzelfächer mit ihren wesentlichen Inhalten aufgelistet. Die detaillierten Inhalte der Fächer sowie deren Abgrenzungen werden von den lehrenden Professoren und Lehrbeauftragten bestimmt und von den zuständigen Fachbereichen in gesonderten, jeweils aktualisierten Auflistungen zusammengestellt.

1. Semester

Volkswirtschaftslehre

Erwerb von Kenntnissen grundlegender volkswirtschaftlicher Zusammenhänge.

Betriebswirtschaftslehre I: Grundlagen der BWL

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- Einsicht in das Problem der Abgrenzung der Betriebswirtschaftslehre als wissenschaftliche Disziplin, Überblick über die konzeptionellen Ansätze zur Beschreibung ihres Erkenntnisgegenstandes.
- Einsicht in die wissenschaftstheoretischen Ansätze der Betriebswirtschaftslehre.
- Kenntnis der Instrumente, Funktionen und Gesetzmäßigkeiten der mikroökonomischen Leistungserstellung in grundsätzlicher Form, d.h. ohne vertieften Bezug auf branchen- oder funktionspezifische Fragen.
- Kenntnis des Prozesses der betrieblichen Leistungserstellung und der sich daraus ergebenden Realgüterströme und Zahlungsvorgänge.
- Kenntnis der maßgeblichen Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmung und Umwelt als Ergebnis konstitutiver Entscheidungen im Rahmen der Unternehmensführung.

Bürgerliches Recht

Überblick über Grundfragen des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Vertragsrechts nach dem ersten und zweiten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Datenverarbeitung I

Aufbau und Wirkungsweise von Rechnersystemen, rechnerinterne Datendarstellung und -verarbeitung, Rechnervernetzung. Programmieren in einer bedeutenden Sprache (z.B. Pascal).

Mathematik I

Funktionen, Differentialrechnung, Integralrechnung.

Werkstoffkunde

Zusammensetzung und Verwendung von metallischen Werkstoffen und Kunststoffen.

Englisch I

Fähigkeit, die englische Sprache fach- und berufsbezogen im internationalen Kontext anzuwenden. Kenntnis ausgewählter Bereiche der wirtschaftlichen Fachterminologie des Englischen, wie z.B. Ausbau der Grundfertigkeiten im wirtschaftsbezogenen Kontext, Vertrautheit mit wichtigen Bereichen des betriebs- und volkswirtschaftlichen Fachvokabulars.

Technische Mechanik

SI-Einheiten, Statik, Kinematik, Dynamik, Festigkeitslehre.

Konstruktion I

Technisches Zeichnen, Lesen und Erstellen technischer Zeichnungen.

2. Semester

Konstruktion II

Erkennen und Erstellen einfacher Konstruktionen, wesentliche Maschinenelemente, Grundlagen CAD.

Wirtschaftsprivatrecht

Kenntnis der Rechtsnormen der wichtigsten für einen Betriebswirt einschlägigen Bereiche des Zivilrechts einschließlich des Handels- und Gesellschaftsrechts, Fähigkeit, juristische Probleme in diesen Bereichen zu erkennen und einfachere Fälle in der beruflichen Praxis selbständig zu lösen.

Mathematik II

Wahrscheinlichkeitsrechnung, Verteilungen, statistische Verfahren.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Technische Physik

Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik, wesentliche elektrotechnische Bauelemente.

Englisch II

Fähigkeit, die englische Sprache fach- und berufsbezogen im internationalen Kontext anzuwenden. Kenntnis ausgewählter Bereiche der wirtschaftlichen Fachterminologie des Englischen, wie z.B. Fertigkeit in der Erstellung englischer Geschäftsbriefe, Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Übertragung von Sachverhalten aus dem Wirtschaftsleben, Einführung in landeskundliche Aspekte des Wirtschaftslebens in Großbritannien und den USA bzw. weiteren Ländern des englischen Sprachraumes.

Rechnungswesen

Aufbauend auf den Grundkenntnissen des Rechnungswesens lernt der Studierende Aufgaben und Umfang des gesamten betrieblichen Wertumsatzprozesses und dessen Bedeutung für die Unternehmensleitung vertieft kennen. Er erwirbt Fertigkeiten und Kenntnisse, um das für die Leitung einer Unternehmung relevante Zahlenmaterial zu ermitteln bzw. deren Einsatzmöglichkeiten kritisch zu beurteilen, wie z.B. Grundlagen der doppelten Buchführung, Bilanzierung, Bilanzanalyse und Abschlussprüfung.

Einführung in die Energiewirtschaft

Grundlagen der Energietechnik, Energie als Grundlage des modernen Lebens, Energiebedarf, Wohlstand/Lebenserwartung und Wirtschaftswachstum, Erscheinungsformen von Energie, Energieerhaltung, Wirkungsrad und Nutzungsrad, Energieflussdiagramm, Lastganglinien Strom, Wärme, Energiebedarf nach Nutzungsarten, Herkunft der Energie, Energiequellen, Energievorräte, Ressourcen, Reserven, Statische und dynamische Reichweiten, Weltsituation

3. Semester (1. Praktisches Studiensemester)

Datenverarbeitung II

Grundlagen der Anwendungsentwicklung mit relationalen Datenbanksystemen, Ablauf eines EDV-Projekts, Anwendungsgebiete der Informatik im Unternehmen.

4. Semester

Produktionswirtschaft mit Labor

Fabrikplanung (mit CAD), allg. Planungstechniken (z.B. Netzplantechniken), Produktionsorganisation.

Produktionsverfahren I

Formgebungsverfahren für metallische und nichtmetallische Werkstoffe, technologische Grundlagen der Formgebungsprozesse sowie notwendige Maschinen und Infrastruktur.

Qualitätssicherung

Fertigungsmesstechnik mit Labor, Qualitätsmanagement.

Automatisierungstechnik I mit Labor

Grundlagen der Steuerungstechnik und Grundlagen der Regelungstechnik mit Laborversuchen.

Kosten- und Leistungsrechnung

Vertrautheit mit der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) als Teilbereich des betrieblichen Rechnungswesens und eines betrieblichen Informations- und Controllingystems; Beherrschung der wesentlichen Instrumente der KLR; Fähigkeit, an der Fortentwicklung mitzuwirken.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Betriebswirtschaftslehre II: Leistungsprozeß und Führungsproblem in der Unternehmung

- Kenntnis der wesentlichen betrieblichen Funktionsbereiche. Überblick über die Hauptaufgaben und das Zusammenwirken der funktionalen Bereiche.
- Kenntnis der wichtigsten wirtschaftlich-rechtlichen Beziehungen einer Unternehmung zur Umwelt; Verständnis für die Bestimmungsfaktoren, durch die konstitutive Entscheidungen beeinflusst werden.
- Kenntnis über die wichtigsten Unternehmensziele.
- Grundlagen über Methoden der strategischen Unternehmensführung.

Wirtschaftswissenschaftliches Seminar I (E)

Projekt-Seminar mit Erarbeitung von Lösungen aus der betrieblichen Praxis.

Strömungslehre

Grundbegriffe der Strömungslehre, Eindimensionale Strömung ohne und mit Reibung; Energieübertragung durch Strömungsmaschinen, Kraftwirkung bei Strömungen.

Fertigungsverfahren und Maschinen

Mechanisches Trennen, Spanen mit geometrisch bestimmter Schneide und geometrisch unbestimmter Schneide, Schneiden, Stanzen, Scheren
Abtragen mit Brennschneiden, Laserschneiden, Funkenerosives Abtragen, Wasserstrahlschneiden, Chemisches Abtragen
Beschichten mit Grundlagen der Korrosion, Aufdampfen, Sputtern und Ionenplattieren, Lackieren, Thermisches Spritzen, Schmelztauchen, Galvanisches Beschichten

Thermodynamik I

Grundlagen der Thermodynamik, Hauptsätze der Thermodynamik, Kreisprozesse, Wasserdampfprozesse, feuchte Luft.

5. Semester

Automatisierungstechnik II mit Labor

Allgemeine Betrachtungen technischer Prozesse; Sensoren; Aktoren; Speicherprogrammierbare Steuerungen (SPS); NC- und CNC-Technik; Automatisierungskonzepte; vorlesungsbegleitende Laborversuche.

Produktionswirtschaft mit Labor II

Rechnergestützte Produktionsplanung und -steuerung, Simulationstechniken.

Produktionsverfahren II

Produktionsmaschinen und -anlagen, Vergleiche und Auswahl von Verfahren und Maschinen für Produktionsaufgaben.

Studienarbeit I

Konstruktive, theoretische oder experimentelle Arbeit mit technischer Problemstellung.

Wirtschaftswissenschaftliches Seminar II (E)

Projekt-Seminar mit Erarbeitung von Lösungen aus der betrieblichen Praxis.

Controlling

Der Studierende soll in der Lage sein, Controllingkonzepte zu entwickeln und sachgerecht einzusetzen, z.B. unter Einschluss von DV-Anwendung.

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Umwelttechnik und -recht

Einführung und Grundlagen des Umweltrechts, wie z.B. Bundesemissionsschutzgesetz und seine praktische Relevanz.

Wärmeübertragung

Eindimensionale Wärmeleitung; Wärmeübertragung und Wärmedurchgang ohne und mit Phasenwechsel; Wärmeübertrager; Wärmeübertragung durch Strahlung.

Elektrische Antriebe mit Labor

Antriebsmechanik, Grundlagen Elektrische Maschinen, Gleichstrommaschine, Gleichstrommaschine mit Stromrichterspeisung, Synchronmaschine, Asynchronmaschine, Mechanische Motorausführung, Elektrische Motorausführung

Energiewirtschaft und Energieversorgung

Ganzheitliche Bilanzierung von Energiesystemen; Optimierungsverfahren für energiewirtschaftliche Anwendungen; Moderne Planungs- und Finanzierungsmethoden zur rationellen Energienutzung; Zukunftsweisende Energieversorgungssysteme.

6. Semester (2. Praktisches Studiensemester)

7.

Produktionslabor

Praktische Versuchsdurchführungen an CNC-Produktionsmaschinen, Robotern, Transport- und Lagersystemen.

Thermische Energiesysteme mit Labor

Energie und Umwelt; dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung; Brennwerttechnik; Energiekonzepte; Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

7. Semester

Logistik

Strategien zum Materialfluß, Produktstruktureinflüsse, Materialfluß- und Lagersysteme, Kommissionierung und Warenverteilung.

Unternehmensführung

Einsicht in die wissenschaftstheoretischen und empirischen Ansätze zur Erklärung des Systems der Unternehmensführung. Verständnis für die branchenunabhängigen und funktionsübergreifenden Aufgaben und Instrumente des Managements bei der Steuerung von Unternehmen als Ganzes. Kenntnis der Wirkungsweise eines integrierten Planungs-, Steuerungs- und Kontrollsystems (Führungssystem) zur nachhaltigen Sicherung der Existenz einer Unternehmung.

Personalwirtschaft

Kenntnis der Bedeutung des Produktionsfaktors Mensch und des Personalwesens sowie der Menschenführung für das moderne Unternehmen. Überblick über das personalwirtschaftliche Instrumentarium.

Studienarbeit II

Praktische Problemlösung auf wirtschaftswissenschaftlicher Basis.

Dezentrale Energiesysteme

Grundbegriffe der Energiewirtschaft, Globale und nationale energiewirtschaftliche Situation, Primärenergieträger und ihre Märkte: Mechanismen der Preisbildung, Ausgewählte Themen der Energiewandlung, Leitungsgebundene Energieträger, Investitionskostenrechnung an ener-

Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

giewirtschaftlichen Beispielen, Primärenergie-, CO₂- und Schadstoffbilanzen, Energiewirtschaft im Umbruch (Liberalisierte Energiemärkte, Least Cost Planing, Contracting), Nachhaltige Energiewirtschaft

Heizung, Lüftung, Klima

Grundlagen zur Gebäudeklimatik, Wichtige Definitionen und Grundbegriffe, Meteorologische und physiologische Grundlagen (Behaglichkeit), Gebäudelasten (Heizlast, Kühllast), Berechnungsverfahren Heizung nach EnEV, Wärmebedarfsberechnung, Wärmeerzeuger und Raumheizeinrichtungen, Leitungen und Netz, Lüftungs- und Klimatechnik, Bauteile von Lüftungs- und Klimaanlage, Kühlung, Berechnungsprogramme, Simulation, Praxisbeispiele von nachhaltigen Energiekonzepten, Nullemissionsfabrik

8. Semester

Marketing

Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Marketing-Kenntnisse, um die Befähigung zu erlangen, in der Praxis selbständig Marketing-Methoden anwenden und Marketing-Konzepte entwickeln und umsetzen zu können.

Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten

Betreuung der Erstellung von Diplomarbeiten.